

Hilfestellung zur Futtermittelhygiene-Verordnung

Erklärungen zum Antrag auf Registrierung / Zulassung für landwirtschaftliche Unternehmer und Tierhalter

Seit dem 01.01.2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften zur Futtermittelhygiene. Diese Verordnung betrifft die gewerbliche Herstellung von Futtermitteln, den Handel mit Futtermitteln, die Futtermittelerzeugung durch Landwirte einschließlich der sogenannten Primärerzeugung von Futtermitteln und die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren.

Somit ist jeder Landwirt, der Futtermittel herstellt, transportiert, lagert und/oder verfüttert, auch von den Regelungen dieser Verordnung betroffen und ist dazu verpflichtet sich zu registrieren. Hierzu haben Sie in den letzten Wochen ein Registrierungsschreiben sowie die Broschüre „Vorschriften für die Futtermittelhygiene und Registrierung von Betrieben“ der ASTA erhalten. In den kommenden Wochen werden seitens der ASTA Informationsveranstaltungen abgehalten und amtliche Mitteilungen in der Presse veröffentlicht. Für Fragen stehen Ihnen die Verantwortlichen der ASTA (Tel. 81 00 81 – 210) gerne zur Verfügung.

Vorab will Ihnen die Landwirtschaftskammer jedoch eine erste grundlegende Hilfestellung beim Ausfüllen des Registrierungsschreibens bieten.

- **Angaben zum Betrieb**

Hier müssen Sie **Angaben zu jedem einzelnen ihrer Betriebsstandorte** machen. Befinden sich alle Gebäude an ein und demselben Standort, so müssen Sie nur ein Exemplar ausfüllen. Sind Sie jedoch an mehreren Betriebsstandorten tätig (z.B. alter Stall im Dorf und neuer Stall bzw. Getreidelagerhalle ausgesiedelt), so müssen Sie für jeden dieser Standort ein separates Formular ausfüllen. Weitere Anträge auf Registrierung können Sie durch einfaches Kopieren erhalten oder im Internet auf www.securite-alimentaire.lu herunterladen.

1. Ausschließliche Verfütterung von zugekauften Futtermitteln

Tätigkeiten auf dieser Stufe sind:

- der ausschließliche Zukauf von Futtermitteln und deren Verfütterung an Tiere. Eine eigene Erzeugung von Futtermitteln (z.B. Grassilage, Maissilage, Heu, Getreide) findet nicht statt.

Die betroffenen Betriebe müssen die in Anhang III der Verordnung dargestellten Anforderungen (Broschüre Seite 32-34) befolgen.

2. Registrierung als Futtermittelprimärerzeuger

Tätigkeiten auf dieser Stufe sind:

- die **Erzeugung von Futterprimärprodukten** wie Heu, Silage (Gras, Mais) oder Futtergetreide, der **Transport**, die **Lagerung** und die **Handhabung** von diesen Produkten **auf dem landwirtschaftlichen Betrieb** und die **Lieferung an einen anderen Betrieb** (z.B. Ablieferungsstelle)
- die **einfache Behandlung** dieser Futtermittel wie z.B. Trocknen, Schrotten

- das **Herstellen von Futtermischungen ohne** Verwendung von **Zusatzstoffen** (additifs) **in Reinform** oder **Vormischungen** (prémélanges) zur Verfütterung im eigenen Betrieb (Vormischung: z.B. hochkonzentrierte Mischung von Zusatzstoffen mit Trägerstoffen zur Herstellung von Mischfuttermitteln)

Wichtiger Hinweis:

Eingesetzt werden dürfen in der Futtermittelprimärproduktion:

- **Silierzusatzstoffe** (Siliermittel),
- **Ergänzungsfuttermittel**, die zugelassene Zusatzstoffe enthalten können,
- **Mineralfuttermittel**, die zugelassene Zusatzstoffe enthalten können.

Ob ein Produkt ein Ergänzungsfutter, Mineralfutter oder doch eine Vormischung oder gar ein reiner Zusatzstoff ist, können Sie auf dem jeweiligen Begleitetikett nachzulesen. Diese Angabe auf dem Etikett (oder Begleitschreiben) ist obligatorisch, also bei jedem Produkt vermerkt.

Beispiele für Futtermittelprimärproduktion:

- a. Auf dem Betrieb wird ausschließlich Futtergetreide produziert und abgeliefert.
- b. Auf dem Betrieb werden Milchkühe und Jungvieh gehalten. Der Landwirt produziert Gras- und Maissilage, Heu und Futtergetreide. Beim Silieren werden Siliermittel (Silierzusatzstoffe) eingesetzt. Folgende Futtermittel werden zugekauft: Milchleistungsfutter, Sojaextraktionschrot, Mineralfutter (dazu zählt auch Viehsalz), Milchaustauscher und Sojaöl. Aus dem eigenen Getreide und den zugekauften Futtermitteln wird eine eigene Hofmischung für den eigenen Bedarf hergestellt.
- c. Auf dem Betrieb werden Mastschweine gehalten. Der Landwirt produziert Futtergetreide für den Eigenbedarf. Folgende Futtermittel werden zugekauft: Sojaextraktionschrot, Sojaöl und Mineralfutter mit Zusatzstoffen (z.B. Mineralfutter, das Lysin, Methionin und Phytase enthält). Der Landwirt stellt aus dem eigenen Getreide und den zugekauften Futtermitteln eine Futtermischung für den eigenen Bedarf her.
- d. Auf dem Betrieb werden Pensionspferde gehalten. Der Landwirt produziert Heu und Hafer, zusätzlich werden Mineral- und Ergänzungsfuttermittel zugekauft.

Die betroffenen Betriebe müssen die Anforderung an Herstellung, Lagerung und den Transport von Futtermitteln (Anhang I, Broschüre Seite 22-24) sowie die in Anhang III der Verordnung dargestellten Anforderungen (Broschüre Seite 32-34) erfüllen.

3. Registrierung für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen

Tätigkeiten auf dieser Stufe sind:

- z.B. das **Herstellen von Futtermischungen unter Verwendung von Zusatzstoffen in Reinform und Vormischungen**
- z.B. das **Konservieren von Getreide mittels Futtersäuren in Reinform oder Vormischungen**

Beispiele für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen:

- a. Verwendung von **Futtersäuren** (flüssig oder granuliert) **in Reinform oder Vormischungen.**
 - i. Der Landwirt produziert Futtergetreide für den eigenen Bedarf, zur Konservierung des Getreides wird eine Fettersäure, z.B. Propionsäure, eingesetzt.
 - ii. In der Ferkelerzeugung wird eine Fettersäure in Reinform dem Futter oder Tränkewasser zugesetzt.
 - iii. Auf dem Betrieb wird Milchvieh gehalten. Die Kälber werden mit Sauertränke getränkt, beim Herstellen der Tränke wird Ameisensäure zugesetzt.
- b. Verwendung von **Aminosäuren (Zusatzstoff) in Reinform oder Vormischungen.** Zur Aufwertung der Ration werden Aminosäuren in Reinform z.B. DL-Methionin, L-Lysin zugekauft und eingemischt.
- c. Beim Silieren wird Harnstoff oder Propionsäure in Reinform oder Vormischungen eingesetzt. Diese Stoffe fallen, falls sie nicht ausdrücklich auf der Verpackung als Siliermittel bzw. Silierzusatzstoff gekennzeichnet sind, nicht unter die Gruppe der Siliermittel.

Die betroffenen Betriebe müssen die besonderen Anforderung an Einrichtungen, Ausrüstungen, Personal, Herstellung, Qualitätskontrolle, Lagerung und Beförderung, Dokumentation sowie Beanstandungen und Produktrückruf nach Anhang II (Broschüre Seite 25-31) erfüllen. Weiterhin gelten für die Verfütterung die in Anhang III der Verordnung dargestellten Anforderungen (Broschüre Seite 32-34).

Hinweis zum Einmischen von Zusatzstoffen in Reinform oder Vormischungen durch fahrbare Mühlen:

Sollen Zusatzstoffe in Reinform oder Vormischungen durch eine fahrbare Mühle in die betriebliche Futtermischung eingemischt werden, so können für Sie als Landwirt 2 Fälle gelten:

- Der Mühlenbetreiber bringt alle einzumischenden Zusatzstoffe und Vormischungen mit, so müssen Sie sich als Landwirt nur als Futterprimärproduzent (**Nr. 2**) registrieren lassen.
- oder
- Kaufen und lagern Sie hingegen selbst die Zusatzstoffe und Vormischungen ein, so müssen Sie sich für weitergehende Tätigkeiten (**Nr. 3**) registrieren.

4. Zulassung

Eine Zulassung wird nur für solche Betriebe notwendig, die auf ihrem Hof unter der Verwendung folgender Zusatzstoffe oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, Mischfuttermittel herstellen möchten:

- **Kokzidiostatika**
- **Histomonostatika**
- **Wachstumsförderer**

Sofern Sie keine dieser Zusatzstoffe in ihre Mischung einarbeiten, benötigen Sie auch keine Zulassung.

Achtung: Die Benutzung einer solchen Anlage ist erst nach Erteilung der notwendigen Zulassung erlaubt.

5. sonstige Tätigkeiten

Sollten Sie Tätigkeiten nachgehen, die nicht in den Punkten 1 bis 4 aufgezählt wurden, so müssen Sie diese unter Punkt 5 erläutern.

Unter diesen Punkt fallen besonders jene Tätigkeiten, die Sie im Auftrag für andere Betriebe durchführen sowie die Verwendung von Fischmehl.

Beispiele für sonstige Tätigkeiten:

- a. **Behandlung** (z.B. mahlen, schroten, pressen), **Lagerung, Transport, Trocknung, oder Mischen** von Futtermitteln **für andere Betriebe**
- b. Verwendung von **Fischmehl**, ganz egal ob dies nur dem Verfüttern an Ihre Tiere oder dem Einmischen in die hofeigene Futtermischung entspricht. **Achtung:** Die Verwendung von Fischmehl ist zulassungspflichtig und ist erst nach einer zuvor erteilten Zulassung erlaubt

Landwirtschaftskammer
Alex Steichen
Tel. 31 38 76 - 39
alex.steichen@lwk.lu